

Sophie bereits die Rückreise nach Brabant angetreten hatte.¹¹⁾ Schließlich zeigt sich die Zuverlässigkeit der Erfurter Überlieferung in der Tatsache, dass der Markgraf wohl noch im Jahr 1250 in Hessen eine Vormundschaftsregierung einsetzte, deren Mitglieder in seinem Auftrag als Vögte tätig wurden oder richterliche Funktionen übernahmen; vgl. Nr. 56, 74, 81 und 92. Wie lange diese Vormundschaftsregierung dauerte, lässt sich nicht genau ermitteln. Sie dürfte jedoch spätestens mit dem Erreichen der Mündigkeit von Sophies Sohn Heinrich am 24. Juni 1256 (siehe Nr. 99, Anm. 4) an Bedeutung verloren haben, so dass offenbleiben muss, inwieweit die überlieferte Geltungsdauer des Eisenacher Vertrages von zehn Jahren der tatsächlichen Vereinbarung entsprach.

Zur Sache vgl. Wegele, Friedrich der Freidige, S. 21–23; Ilgen/Vogel, Erbfolgekrieg, S. 290–296; Wenck, Geschichte der Landgrafen, S. 223 und 703 (Anmerkungen); Lutz, Heinrich der Erlauchte, S. 248 f.; Tebruck, Pacem confirmare, S. 295 f.; Kälble, Heinrich der Erlauchte, S. 261–267; Werner, Neugestaltung, S. 39–50.

19.

Markgraf Heinrich von Meißen überträgt dem (Zisterzienser-)Kloster Altzelle für sein Seelenheil und das seiner Vorfahren das Dorf Erbisdorf mit allem Zubehör und befreit es so wie auch die übrigen Besitzungen des Klosters von der Gerichtsbarkeit seiner Vögte, nachdem der Freiburger Bürger Dietrich Catulus seinen von ihm zu Lehen gehenden Anteil des Dorfes an Hufen, Kirche und Gericht für 66 Mark Silber an das Kloster verkauft und die Güter nach der Gewohnheit des Landes in Gegenwart des Markgrafen und vieler Adliger in Meißen zugunsten von Altzelle aufgelassen hat.

1250 März 29, Meißen

Original: Dresden, HStA, 10001 (Ältere Urkunden), Nr. 481 (olim: OU. 481) (A) — Provenienz: Altzelle, Zisterzienserkloster — Pergament: 41,1 cm breit, 24,4 cm hoch, Plica 3,4 cm — Besiegelung: SP. Markgraf Heinrichs von Meißen, Typar 3 (Umschrift beschädigt), an rot-gelben Seidenfäden (Abbildung/Beschreibung des Siegels: siehe Nr. 16).

Edition: —

Regest: Beyer, Altzelle, S. 548 f., Nr. 115 — Dobenecker III, S. 287, Nr. 1792 — Schieckel, Reg. Dresden I, S. 158, Nr. 592 — Meves, Regesten, S. 507 f., Nr. 144.

Die Urkunde ist eine EmpfängerAusfertigung; vgl. Posse, Privaturkunden, S. 21 und 50. Sie wurde vom selben Schreiber mündiert wie die ebenfalls für Kloster Altzelle ausgestellten markgräflichen Urkunden Nr. 40 und 44, wobei zwischen den genannten Stücken auch ein Diktatzusammenhang besteht. Das Schreiben enthält einen Hinweis auf ein mögliches Deperditum, sofern die frühere Belehnung des Freiburger Bürgers Dietrich Catulus durch Markgraf Heinrich von Meißen ebenfalls beurkundet wurde; vgl. dazu die in der Vorbemerkung zu Nr. 3 genannten Beispiele für die Beurkundung solcher Rechtshandlungen.

18. 11) Vgl. Ilgen/Vogel, Erbfolgekrieg, S. 295 f., sowie unten Nr. 21.